

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der Hansa Bodenkonzepte HBK GmbH
– im Folgenden „Auftragnehmer“ –

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen des Auftragnehmers im Bereich der Lieferung und Verlegung von Bodenbelägen gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) und Unternehmern (§ 14 BGB), im Folgenden gemeinsam als „Kunde“ bezeichnet.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer deren Geltung zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsschluss

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Beginn der Ausführung der Leistungen zustande.
2. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

3. Leistungen

1. Der Auftragnehmer liefert Bodenbeläge und/oder führt deren Verlegung aus. Die Verlegung kann durch eigene Mitarbeiter und/oder durch fachlich geeignete Subunternehmer erfolgen.
2. Maßgeblich für den Umfang der Leistungen ist die jeweilige schriftliche Leistungsbeschreibung im Vertrag und/oder in der Auftragsbestätigung.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die jeweils vereinbarten Preise. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht anders ausgewiesen, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (bei Verbrauchern) bzw. zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer (bei Unternehmern).
2. Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Zahlung erfolgt auf ein vom Auftragnehmer bestimmtes Konto.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt zu verlangen.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat im Rahmen des Zumutbaren alle zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlichen Mitwirkungsleistungen zu erbringen. Hierzu gehört insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung der Räumlichkeiten in einem für die Verlegung geeigneten Zustand und die uneingeschränkte Aufrechterhaltung der Zugangsmöglichkeit während der Vertragsdurchführung.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Untergrund fachgerecht für die zu verrichtenden Arbeiten vorzubereiten oder vorbereiten zu lassen. Sofern dies ausdrücklich vereinbart wird, übernimmt der Auftragnehmer diese Leistung gegen gesonderte Vergütung.

6. Ausführungsfristen

1. Vereinbarte Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.
2. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger, vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Umstände, berechtigen den Auftragnehmer zur angemessenen Verlängerung der Ausführungsfrist.

7. Abnahme

1. Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsgemäß hergestellte Werk abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als abgenommen, wenn der Kunde sie nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Fertigstellung schriftlich unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert. Ist der Besteller Verbraucher, so treten diese Folgen nur dann ein, wenn der Auftragnehmer den Verbraucher in Textform zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folge einer nicht erklärten oder grundlos verweigerten Abnahmeverweigerung hingewiesen hat.
2. Bei Unternehmerkunden erfolgt die Abnahme durch schriftliches Protokoll oder konkludent durch Ingebrauchnahme der Leistung.
3. Es gilt § 640 Abs. 3 BGB.

8. Gewährleistung

1. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsrechte gemäß §§ 434 ff. BGB.
2. Gegenüber Unternehmern beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Abnahme, soweit es sich nicht um einen Mangel nach § 634a I Nr.2 BGB handelt oder soweit nicht eine längere Verjährungsfrist (z.B. nach VOB) zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist. Für versteckte Mängel gilt § 634a Abs. 3 BGB. Eine Beweislastumkehr zugunsten des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
3. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Mängel, die auf ungeeignete oder unsachgemäße Nutzung, fehlerhafte Bauleistungen Dritter oder natürliche Abnutzung zurückzuführen sind.
4. Im Fall berechtigter Mängelansprüche bleibt es ausschließlich dem Unternehmer vorbehalten, nach eigenem Ermessen zu wählen, ob die Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Neuherstellung erfolgt (§ 635 Abs. 1 BGB).

Ein Anspruch auf Selbstvornahme durch den Auftraggeber (§ 637 BGB) wird – soweit rechtlich möglich – ausgeschlossen bzw. bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Unternehmers.

9. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen und gesetzliche Vertreter des Auftragnehmers.
4. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt

1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
2. Gegenüber Unternehmern behält sich der Auftragnehmer das Eigentum an gelieferten Materialien bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.

11. Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Leistungen geeignete Subunternehmer einzusetzen. Eine besondere Zustimmung des Kunden ist hierfür nicht erforderlich.

12. Datenschutz

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden nur zum Zwecke der Vertragsdurchführung und gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Weitergabe erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist (z. B. an Subunternehmer).

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13.2 Ist der Kunde Unternehmer, ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der

unwirksamen Regelung gilt diejenige gesetzliche Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.